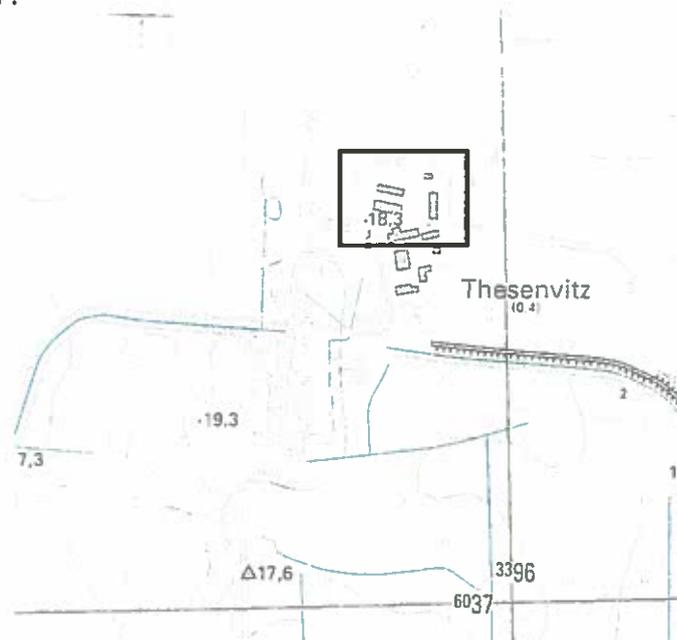


# Bekanntmachung der Gemeinde Thesenvitz

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2  
„Wohngebiet Thesenvitz Nord“

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Thesenvitz auf ihrer öffentlichen Sitzung am 22. September 2004 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Thesenvitz Nord“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V, wurde mit Verfügung des Landkreises Rügen vom 19. November 2004 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich nördlich in der Ortslage Thesenvitz an der Kreisstraße K7.



Mit Ablauf der Aushangfrist am 18. Juli 2005 tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 07:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr  
zusätzlich Dienstag von 13:30 – 18:00 Uhr  
Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr  
einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

  
Burkhard Bartel  
Bürgermeister

Ausgehängt am:

04.07.2005

Abzunehmen am:

19.07.2005

Abgenommen am:

19.07.05

